Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 17.

Düsseldorf, Mittwoch, den 26ten Februar 1823.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 66. Die Wiederbringung der entlaufenen Militair Dienstpferde betr. I. 2358.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein Königliches Militairdienstpferd entlaufen ist, und sich erst nach langer Frist wieder hat auffinden lassen, weil derjenige der es aufgefangen hatte, den Eigenthümer nicht ermitteln konnte.

Um dergleichen Unannehmlichkeiten für die Zukunft vorzubeugen, und diejenigen, denen solche Pferde künftig zulaufen möchten, in den Stand zu setzen, die rechtmäßige Behörde, an welche sie zurückzuliefern sind, gleich zu erkennen, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach den von des Königs Majestät für die Pferde der Armee festgesetzten Brandzeichen, die Pferde

der Garde du Corps mit — G. C.
des Garde-Dragoner-Regiments mit — G. D.
des Garde-Husaren-Regiments mit — G. H.
des Garde-Uhlanen-Regiments mit — G. U.
der Garde-Artillerie mit — G. A.
der Linien-Kürassier-Regimenter mit — C.
der Linien-Dragoner-Regimenter mit — D.
" " Husaren " " — H.
" " Uhlanen " " — U.

und der Nummer des Regiments jeder Waffenart,
die Artillerie-Pferde aber mit — A.
nebst der Nummer der Brigade gezeichnet sind.

Düsseldorf, den 9. Februar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Das Verfahren der Notarien bei Ertheilung kollazionirter Abschriften in Beziehung auf die zu deren Behuf vorgelegten Papiere betr.

Da sich in Beziehung auf den Art. 37. der Notariats-Ordnung die Frage erhoben hat, ob dermalen noch kollazionirte Abschriften von den Notarien gefertigt werden können, ohne die zum Behuf dieser Abschrift vorgelegten Papiere und Schriften bei ihren Urschriften zurückzuhalten; so haben des Herrn Justiz-Ministers Excellenz unterm 24. Januar c. näher zu erklären geruht,

daß durch den besagten Artikel das bis zur Emanation jener Notariats-Ordnung bei Fertigung von solchen beglaubten Abschriften Statt gefundene gesetzliche Verfahren nicht geändert worden sey.

Dem Publikum wird dies hiermit zur Nachricht und den Königlichen Notarien in den Rheinprovinzen zur Achtung bekannt gemacht.

Köln, den 13. Februar 1823.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath, Erster General-Advokat,
(Gez.) Bölling.

Den vermißten Christian Lehmann betr.

Der als Bote am 4ten Januar dieses Jahrs von Münster nach Lintorf, in der Bürgermeisterei Kaiserswerth, gesandte Bürger und Victualien-Händler Christian Lehmann, welcher am letztern Orte in den nächsten Tagen nach Heil. Drei Könige — bestimmter ist der Tag nicht zu ermitteln gewesen — eingetroffen, und an demselben Tage vor Abend, in der Richtung auf die Landstraße, welche von Lintorf nach Mülheim an der Ruhr führt, zuletzt gesehen worden, ist bis jetzt nicht in seine Heimath zurückgekehrt.

Da die bisherigen Nachforschungen keine Anzeige ergeben haben, wohin der Vermißte gekommen sey, und auch der gerichtlichen Polizei daran gelegen ist, hierüber zur nähern Auskunft zu gelangen; so ersuche ich sämmtliche resp. Behörden, unter Kundmachung der mir mitgetheilten Beschreibung seiner Person und Bekleidung, mir die sich ihnen etwa bietenden Anzeigen und Spuren über das Leben und Schicksal des Vermißten gefällig zugehen zu lassen.

Düsseldorf, den 13. Februar 1823.

Der Königl. Ober-Prokurator:
Rittershausen.

Person-Beschreibung.

Der Vermißte ist 38 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blonde Haare und Augenbraunen, blaue Augen, eine runde Stirn, ordinaire Nase, blonden Bart, rundes Kinn, ordinairen Mund, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, und ist mittlerer Statur.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bekleidung:

Er war bekleidet, mit einem dunkelgrünen Ueberrock, einer langen grauen Hose, Schuhen, und blau leinenen Kamaschen, weißen Socken, einer grünen Tuchmütze mit Schirm und einer schmalen silbernen Schnur, doppelt besetzt, einem roth kaschmirnen Tuch mit weißen Blümchen, worin sich ein Riß befindet. Er führte einen Paß, von der Stadt-Direktion zu Münster, am 21. August 1822. Sub Nro. 197. ausgestellt, bei sich, sodann sein Steuerbuch und eine braune lederne Brieftasche.

Das hohe Ministerium der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten hat mittelst Verfügung vom 11. Januar c. es uns zur Pflicht gemacht, die für Gymnasien bestehende Regel, nach welcher kein Schüler, wer er auch sey, und welchem Stande er sich widmen wolle, von einem wesentlichen Unterrichtsgegenstande dispensirt werden darf, auch in unserm Bereiche auf jede zweckdienliche Weise aufrecht zu erhalten.

Die Beobachtung der Regel, nach welcher kein Schüler von einem wesentlichen Unterrichtsgegenstande dispensirt werden darf betr.

Indem wir diese Verfügung hierdurch dem Publikum zur Nachricht und den Direktoren der unserer Aufsicht untergebenen Gymnasien zur Nachachtung bekannt machen, bemerken wir zugleich, daß dieselbe durch den seit kurzem sehr überhandnehmenden Andrang um Dispensation vom mathematischen Unterrichte veranlaßt worden ist, und daß es nun für alle diejenigen Schulen, welche für die obern Klassen der Gymnasien vorbereiten, eine um so unerläßlichere Pflicht wird, ihre Schüler in den Anfangsgründen der wesentlichen Unterrichtsgegenstände der obern Gymnasialklassen, so weit der Eintritt in dieselben es erfordert, gehörig zu unterrichten. Von dieser Pflicht können auch Privatlehrer und Privatunterrichtsanstalten, wenn sie jenen Zweck haben, nicht entbunden werden.

Welche Unterrichtsgegenstände zu den wesentlichen gehören, und wie weit der Unterricht in denselben für jede Klasse eines vollständigen Gymnasiums zum Eintritt in dieselbe gefördert seyn muß, findet sich in unserer Verordnung vom 3. August 1818. angegeben, auf welche wir hiermit verweisen, und die wir als in allen ihren Punkten den darin genannten Schulen fortdauernd zur Richtschnur dienend hiedurch, wo dies nöthig seyn sollte, wieder in Erinnerung bringen.

Köln, den 1. Februar 1823.

Das Königliche Konsistorium.

In unserer Verordnung vom 22. Januar 1821. sind die Direktoren und Vorsteher der Schulen angewiesen worden, in den ihren Schülern auszustellenden

Die Angabe der Klasse in den Abgangs-Zeugnissen für Schüler betr.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Abgangs-Zeugnissen jedesmal die Klasse genau anzugeben, aus welcher der Abgang Statt gefunden hat. Um darin bei den Gymnasien und höhern Stadtschulen eine Gleichförmigkeit der Bezeichnung für gleich- Grade der Vorbereitung zu erhalten, werden diejenigen Gymnasien, welche nicht sechs Klassen haben, so wie alle für die mittlern und höhern Klassen der Gymnasien vorbereitenden Stadtschulen hiedurch angewiesen, in den gedachten Zeugnissen die Abgangs-Klasse durch den Zusatz: „welche der nten Klasse eines vollständigen Gymnasiums gleich steht" näher zu bezeichnen.

Zugleich erinnern wir die Direktoren der Gymnasien und die Vorsteher aller höhern Schulen an die Nothwendigkeit der Ausstellung besonderer Abgangs-Zeugnisse in der mittelst der oben angeführten Verordnung vorgeschriebenen Weise, und bemerken noch, daß die für einen ganz andern Zweck ausgestellten viertel- oder halbjährlichen Censurzeugnisse, wenn sie auch jenen zum Grunde liegen müssen, doch deren Stelle nicht vertreten können.

Köln, den 1. Februar 1823.

Das Königl. Konsistorium.

Zweck der Deposital Sessionen in Vormundschafts-Sachen.

Zufolge eines Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 10. v. M. sollen die Deposital-Sessionen in Vormundschafts-Sachen nicht allein die Untersuchung bezwecken, ob eine Ausschüttung der einzelnen Massen möglich sey, sondern es soll darin auch erörtert werden, ob für die Sicherstellung des Vermögens der Curanden gehörig gesorgt ist, und die Erbtheilungen ordnungsmäßig betrieben werden.

Die sämmtlichen Untergerichte unseres Departements werden daher angewiesen, diese Bestimmung bei Abhaltung der Deposital-Sitzungen in Vormundschafts-Sachen gehörig zu berücksichtigen, indem hierunter noch vieles nachzuholen seyn wird, weil die französischen Gesetze so wenig für die Sicherheit des Vermögens der Curanden gesorgt haben.

Hamm, den 30. Januar 1823.

Königlich Preußisches Pupillen-Collegium.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf